jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/12/17 4Ob127/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1963

Norm

AngG §17 IV
AngG §17a

Rechtssatz

Wird einem Angestellten ein Urlaub schon vor Zurücklegung einer Dienstzeit von sechs Monaten gewährt, dann kann dieser als Urlaub im Sinne der §§ 17 ff AngG gewertet werden. Die Vereinbarung, daß Urlaub ohne Bezahlung gewährt wird, ist nur rechtswirksam, wenn dem Angestellten auch der gebührende bezahlte Urlaub gewährt wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 127/63
  Entscheidungstext OGH 17.12.1963 4 Ob 127/63
  Veröff: SozM IA/c,127

Schlagworte

SW: vorzeitig, Wartezeit, Erholungsurlaub, unbezahlt, gegen Entfall der Bezüge, Urlaubsgesetz, Wirksamkeit, Voraussetzung, Urlaubsentgelt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0028237

Dokumentnummer

JJR_19631217_OGH0002_0040OB00127_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at